

fassung existiert, also bei noch intakter bisheriger Verfassung,<sup>82</sup> wie es 1921 bei der Konstitutionellen Verfassung von 1862 der Fall gewesen ist.

## II. Totalrevision

Die Verfassungslage beantwortet die vorgängig in der Diskussion aufgetretene Frage, ob eine Totalrevision oder nur eine Partialrevision in die Wege zu leiten sei.<sup>83</sup> Gemessen am Inhalt und Umfang der Veränderung gegenüber der Konstitutionellen Verfassung von 1862 stellt die Verfassung von 1921 mehr als nur eine Partial- oder Teilrevision dar. Dies macht schon die Entstehungsgeschichte deutlich. Hinreichend Aufschluss gibt ein Strukturvergleich des neuen mit dem alten Verfassungsrecht in formeller und materieller Hinsicht.<sup>84</sup>

Unterscheidet man zwischen formeller und materieller Verfassungsrevision,<sup>85</sup> so werden bei der formellen Totalrevision sämtliche Artikel der alten Verfassung durch eine neue Verfassung ersetzt, wobei unwesentlich ist, ob die neuen Artikel inhaltlich zum Teil mit denen der

---

82 Christian Winterhoff, *Verfassung – Verfassungsgebung*, S. 193.

83 Konservative und monarchistische Kreise bevorzugten anfänglich eine Partialrevision. Vgl. Eduard von Liechtenstein, *Liechtensteins Weg*, S. 87; Herbert Wille, *Regierung und Parteien*, S. 92 f. Zum Begriff der «Verfassungsrevision» siehe Gerd Roellecke, *Identität und Variabilität der Verfassung*, S. 472 Rz. 39. Er versteht sie als «umfangliche Verfassungsänderungen nach einem breit angelegten Reformkonzept».

84 Die O.N. Nr. 72 vom 22. September 1920 berichten zu den Schlossabmachungen unter dem Titel «Zur Entwirrung der Landeskrise», dass es nach langen Bemühungen gelungen sei, gemeinsame Richtlinien für eine «Total-Verfassungsrevision» festzulegen. Siehe auch Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 2, S. 327.

85 Die schweizerische Staatsrechtslehre unterscheidet zwischen materieller und formeller Totalrevision. Von formeller Totalrevision spricht man, wenn die alte Verfassung durch eine neue ersetzt wird, m. a. W. alle Artikel der alten Verfassung in die Reform einbezogen werden. Eine Totalrevision in materieller Hinsicht liegt vor, wenn die Verfassung in ihren Grundzügen geändert wird, wobei sie zwangsläufig mit einer formellen Totalrevision verbunden ist. Unter einer formellen Partial- oder Teilrevision versteht man eine Änderung von einzelnen Bestimmungen der Verfassung. Wenn eine Vorschrift der Verfassung ohne formelle Anpassung durch eine andere, neue Vorschrift inhaltlich geändert wird, ist von einer materiellen Partial- oder Teilrevision die Rede. Vgl. zum Ganzen Yvo Hangartner, *Vorbemerkungen zu Art. 192–195 BV*, S. 2856 ff. Rz. 17 ff. mit weiteren Literaturhinweisen. Aus liechtensteinischer Sicht siehe Martin Batliner, *Politische Volksrechte*, S. 147 ff.